

# **Bienenzüchterverein Kirchberg-Lütisburg**

## **Statuten**

### **I. Name und Zweck**

#### **Art 1**

Unter dem Namen "Bienenzüchterverein Kirchberg-Lütisburg" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Sitz ist der Wohnort des Präsidenten. Gerichtsstand ist Kirchberg.

Der Bienenzüchterverein Kirchberg-Lütisburg ist eine Sektion des Vereins deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) und des Kantonalverbandes St. Gallen.

#### **Art. 2**

Der Bienenzüchterverein Kirchberg-Lütisburg bezweckt die Förderung der Bienenzucht und die Wahrung der Interessen der Bienenzüchter. Dies kann erreicht werden durch:

- Veranstaltung von Kursen, Vorträgen, Standbesuchen, Beratungen und praktischen Übungen
- Förderung des Beratungs- und Zuchtwesens
- Bildung von Zuchtgruppen
- Beteiligung an einem Lehrbienenstand
- Durchführung von Honigkontrollen
- Erhaltung und Vermehrung von Bienenweiden
- Information der Öffentlichkeit
- Seuchenbekämpfung
- Vermittlung von Futtermitteln, Gerätschaften und Bienenvölkern

### **II. Mitglieder**

#### **Art. 3**

Mitglied kann jede Person werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Kirchberg oder in einer angrenzenden St. gallischen Gemeinde hat, oder dort Bienen hält. Die Anmeldung hat bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft tritt mit der Bezahlung des Mitglieder-beitrages in Kraft.

#### **Art. 4**

Der Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Vorstand.

#### **Art. 5**

Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
- Antragsrecht an Vorstand und Hauptversammlung (ab dem 18. Altersjahr)
- Stimm- und Wahlrecht (ab dem 18- Altersjahr)
- Recht auf Beratung

#### **Art. 6**

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- den Statuten und den Beschlüssen der Hauptversammlung Folge zu leisten
- die festgesetzten Beiträge zu entrichten
- die seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten
- eine allfällige Wahl als Vorstandsmitglied oder Revisor für eine Amtsdauer anzunehmen.

Mitglieder unter 18 Jahren und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Das Abonnieren der Schweizerischen Bienenzeitung ist Ehrensache.

#### Art. 7

Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt durch die HV auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Das betreffende Mitglied ist über diese Absicht vorher zu informieren.

### **III. Organisation**

#### Art. 8

Die Organe des Vereines sind:

- die Hauptversammlung HV
- der Vorstand
- die Revisoren

#### Art. 9

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **a) Hauptversammlung**

##### Art. 10

Die HV findet im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten HV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen
- Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Kenntnisnahme der Ein- und Austritte
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Entschädigungen
- Allgemeine Umfrage

##### Art. 11

Wenn nötig, kann der Vorstand eine ausserordentliche HV einberufen.

##### Art. 12

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein geheimes Verfahren verlangt wird. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der Anwesenden, in den folgenden Wahlgängen entscheidet die Stimmzahl.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

##### Art. 13

Anträge an die HV stellt der Vorstand. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand zu Händen der HV ebenfalls solche zu unterbreiten. Diese sind mindestens sechs Wochen vor der HV beim Präsidenten einzureichen.

## **b) Vorstand**

### Art. 14

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Nach Möglichkeit sollen die verschiedenen Orte des Vereinsgebietes vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident wird von der HV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Honigkontrolleur zu bestimmen sind.

### Art. 15

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder wenn es die Mehrheit des Vorstandes verlangt. Für ausserordentliche Ausgaben verfügt der Vorstand über eine Kompetenz von Fr. 300 pro Rechnungsjahr. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem der entsprechenden Ressortchef.

Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen und ist für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Er erstattet der HV einen schriftlichen Jahresbericht. Er sorgt dafür, dass die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber den übergeordneten Verbänden wahrgenommen werden.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten.

Der Aktuar führt Protokoll über die GV und die Vorstandssitzungen. Er führt die Vereinskorespondenz, sofern sie nicht von anderen Ressortchefs ausgeführt wird.

Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins und legt jährlich die Abrechnung der Vereinskasse und der Seuchenkasse an der HV vor. Er führt eine Mitgliederliste nach Gemeinden und Völkerzahl und entrichtet die Beiträge an die übergeordneten Organisationen.

Die Spesen der Vorstandsarbeit werden nach Aufwand entschädigt. Eine weitergehende Entschädigung erfolgt gemäss Beschluss der HV.

## **c) Revisoren**

### Art. 16

Zwei Revisoren sowie ein Ersatzrevisor werden durch die HV gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### Art. 17

Die Revisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins sowie die Tätigkeit des Vorstandes. Sie erstatten der HV jährlich Bericht. Sie erhalten Protokoll und Kassabücher mindestens 8 Tage vor der HV zur Prüfung.

## **d) Finanzen**

### Art. 18

Die Mitgliederbeiträge und die Beiträge pro Bienenvolk werden von der HV festgesetzt. Sie sind für das laufende Jahr bis Ende Mai zu bezahlen.

### Art. 19

Der Vorstand achtet auf eine ausgeglichene Rechnung.

### Art. 20

Für den Seuchenfond besteht ein eigenes Reglement. (Aufgehoben)

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### Art. 21

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

##### Art. 22

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur durch die HV mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

##### Art. 23

Bei einer Auflösung des Vereins, nicht aber bei einem Zusammenschluss mit einer andern Sektion, ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Kantonalverein St. Gallen bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck zur Verwaltung zu übergeben. Sollte innert zehn Jahren keine Neugründung erfolgen, so fällt das Vermögen an den Kantonalverband.

##### Art. 24

Eine Statutenrevision kann nur durch die HV von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden.

Die Änderungen der vorliegenden Statuten sind an der HV vom 14. März 2016 beschlossen worden. Sie ersetzen die Statuten des "Bienenzüchterverein Kirchberg-Lütisburg" vom 20. November 1992 und treten sofort in Kraft.

Kirchberg, den 14. März 2016

Der Präsident

Kilian Schönenberger

Der Aktuar

Werner Wiederkehr